

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Werbeagenturleistungen (Stand 01.05.2018)

1. Geltung der Vertragsbedingungen/Vertragsbestandteile	2
2. Bestimmungen zur Leistungserbringung	2
3. Nutzungs- und Verwertungsrechte, Rechte Dritter	3
4. Unterlagen	4

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung all- gemein für Werbeagenturleistun- gen (Stand 01.05.2018)

1. Geltung der Vertragsbedingun- gen/Vertragsbestandteile

1.1

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/ Bereich Beschaffung allgemein.

1.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

1.2.1

- das Bestellschreiben von VW

1.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.2.3

- diese Einkaufsbedingungen

1.2.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen/ Beschaffung allgemein

1.2.5

- die Betriebsmittelvorschrift 1.01

1.2.6

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von VW

1.2.7

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften

2. Bestimmungen zur Leistungserbringung

2.1

Grundlage der Leistungen des Vertragspartners bildet das schriftliche Briefing von

VW. Wird das Briefing ausnahmsweise mündlich erteilt, wird der entsprechende Kontaktbericht zur verbindlichen Arbeitsunterlage.

2.2

Der Vertragspartner übergibt VW innerhalb von drei Arbeitstagen nach jeder Besprechung Kontaktberichte, die für die weitere Bearbeitung von Projekten bindend sind, sofern VW ihnen – in Ermangelung vorrangiger Festlegungen – nicht innerhalb einer Frist von weiteren sieben Arbeitstagen widerspricht.

2.3

Der Vertragspartner wird VW vor Beginn jeder kostenverursachenden Arbeit entsprechende Kostenvoranschläge in schriftlicher Form unterbreiten.

2.4

Der Vertragspartner erbringt seine Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb; soweit aufgrund der Abreden bestimmte Mitarbeiter des Vertragspartners benannt sind, durch diese.

Leistungen, die der Vertragspartner mit diesen Maßgaben und mit Zustimmung von VW durch Dritte erbringen lässt, beauftragt der Vertragspartner in seinem Namen und für eigene Rechnung bei den Dritten.

2.5

Der Vertragspartner übernimmt die umfassende Verantwortung für die rechtliche Absicherung der Werbemaßnahmen, die mit seiner Mitwirkung geplant und durchgeführt werden.

Er ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, VW rechtzeitig auf alle für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbaren Risiken hinzuweisen.

3. Nutzungs- und Verwertungsrechte, Rechte Dritter

3.1

VW erwirbt mit der vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung die umfassenden Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechts zur Abänderung an allen vom Vertragspartner gefertigten Arbeiten, und zwar – soweit die Übertragung nach Deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist – örtlich und zeitlich unbeschränkt. Der Vertragspartner ist entsprechend den vorgenannten Bedingungen zur Übertragung der Rechte verpflichtet.

3.2

Bedient sich der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gegenüber VW Dritter, wird er deren Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechtes zur Änderung in gleichem Umfang erwerben und ungeschmälert auf VW übertragen.

3.3

Die eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten gemäß vorstehend 3.1 und 3.2 beziehen sich auf alle Medien.

3.4

Soweit hinsichtlich einzelner Leistungen des Vertragspartners Beschränkungen der Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechts zur Änderung bestehen sollten, wird der Vertragspartner VW hiervon rechtzeitig vor Beginn kostenverursachender Leistungen in Kenntnis setzen und hieraus resultierende mögliche Mehrkosten im Kostenanschlag gemäß Ziff. 2.3 dieser Bedingungen gesondert ausweisen.

3.5

Ein zusätzliches Nutzungshonorar für die Nutzung der Leistungen des Vertragspartners in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form durch VW kann der Vertragspartner nur beanspruchen, soweit dies zwischen den Parteien gesondert vereinbart wird.

3.6

Der Vertragspartner gewährleistet, dass aus und im Zusammenhang mit seinen

Leistungen aus der Bestellung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Soweit Dritte aus und im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vertragspartners Ansprüche gegen VW geltend machen können, ist der Vertragspartner verpflichtet, VW von diesen Ansprüchen freizustellen.

Werden Rechte Dritter aus und im Zusammenhang mit den Leistungen des Vertragspartners aus der Bestellung in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Zustimmung aller Rechtsinhaber zu beschaffen. Einen Anspruch auf Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes für die Beschaffung der Zustimmung der Rechtsinhaber erwirbt der Vertragspartner gegen VW u.a. nur, wenn die hieraus für VW resultierenden Mehrkosten im Kostenvoranschlag gemäß Ziff. 2.3 separat aufgeführt sind. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner von den entgegenstehenden Rechten Dritter unverschuldet erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis erlangen konnte. In diesem Fall ist er verpflichtet, VW rechtzeitig vor Durchführung aller weiteren Leistungen über die entgegenstehenden Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und die Entscheidung von VW abzuwarten.

3.7

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit von Werbemaßnahmen trägt der Vertragspartner. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die gegen Vorschriften des Urheberrechtes bzw. des Wettbewerbsrechtes und weiterer einschlägiger Gesetze verstoßen können.

Ungeachtet dessen ist der Vertragspartner verpflichtet, VW unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Gefahr derartiger Verstöße dem Vertragspartner bekannt wird.

Von der Haftung des Vertragspartners ausgenommen sind solche Werbungsinhalte, die Aussagen über Leistungen und Produkte von VW bzw. der von VW gelieferten Ideen und Konzeptionen betreffen. Der Vertragspartner ist jedoch auch in diesen Fällen verpflichtet, VW rechtzeitig auf die für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbaren Risiken in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

4. Unterlagen

Der Vertragspartner wird alle Unterlagen (Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Andrucke und dergleichen) für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren und anschließend VW ohne Anspruch auf weitere Honorierung zur Verfügung stellen.